

**Satzung zur Änderung  
der Studien- und Prüfungsordnung  
für die Modulprüfungen  
im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 29. Oktober 2010**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-61.pdf))

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

**Änderungssatzung:**

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der Fassung des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 20. August 2010 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-31.pdf)) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 8 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Philosophie	5 LP
a. Wahlpflichtmodule:	
EWS-Modul 1 Philosophie	5 LP
EWS-Modul 2 Philosophie	3 LP

Wiederholungspflicht bei Nichtbestehen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“

b) Abs. 10 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung ist diese zu wiederholen; die entsprechende Lehrveranstaltung ist neu zu belegen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 2 Nr. 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„1. Grundschulpädagogik	
a. Pflichtmodule:	
Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik I	8 LP

(tritt das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist anstelle dieses Moduls das verpflichtende Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II zu belegen.)

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik II 6 LP  
( - nur für Studierende mit Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt - )

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

Aufbaumodul Grundschulpädagogik und Grundschuldidaktik 8 LP  
(Pflichtmodul in allen Fächerkombinationen)

Wiederholungsregelungen:

<sup>1</sup>Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik 5 LP  
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung zu wiederholen.

## 2. Didaktik des Schriftspracherwerbs

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Schriftspracherwerbs 10 LP

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.

## 3. Didaktik des Sachunterrichts

a. Pflichtmodul:

Didaktik des Sachunterrichts 10 LP

Wiederholungsregelungen:

Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulteilprüfung zu wiederholen.“

- b) Abs. 3 Nr. 3 a) wird wie folgt gefasst:
- |  |       |
|--|-------|
| „3a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache   | 12 LP |
| a. Pflichtmodule:  |       |
| Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache  | 6 LP  |
| Vertiefungsmodul 3a Didaktik des Deutschen als Zweitsprache  | 6 LP  |
| b. Wahlpflichtmodul <sup>1)</sup>  |       |
| Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache   | 5 LP  |
| (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“ |       |
- c) Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- |  |       |
|--|-------|
| „4. Geographie   | 12 LP |
| a. Pflichtmodule:  |       |
| Basismodul: Einführung in das Fach Geographie (GeoFW-1.0.1)  | 5 LP  |
| Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-1.1)  | 5 LP  |
| Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-1.4)  | 2 LP  |
| b. Wahlpflichtmodul:   |       |
| Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-1.3)   | 5 LP  |
| (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)  |       |
| c. Wiederholungsprüfungen:   |       |
| <sup>1</sup> Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.  |       |
| <sup>2</sup> Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup> Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“ |       |
- d) Abs. 3 Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- |  |       |
|--|-------|
| „13. Sport   | 12 LP |
| a. Pflichtmodule:  |       |
| Modul I – Angewandte Sportdidaktik   | 8 LP  |
| Modul II – Sportwissenschaftliche Didaktik (Benotungsgewichtung x 3)   | 4 LP  |
| b. Wahlpflichtmodul:   |       |
| Theorie-/Praxis-Modul Didaktik Sport   | 5 LP  |
| (Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“ |       |
3. § 9 wird wie folgt geändert:
- |  |       |
|--|-------|
| a) Abs. 3. Nr. 4 und Nr. 4 a werden wie folgt gefasst: |       |
| „4. Deutsch  | 22 LP |

---

<sup>1)</sup> redaktionell berichtigt, 02.08.2011, Abteilung II/vk

a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	5 LP
Fachwissenschaftliche Grundlagen der Deutschdidaktik	5 LP
Aufbaumodul Deutschdidaktik	5 LP
Vertiefungsmodul Deutschdidaktik	7 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Deutschdidaktik	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
4a. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	22 LP
a. Pflichtmodule	
Grundlagenmodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul 3a Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	6 LP
Vertiefungsmodul 3b Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	10 LP
b. Wahlpflichtmodul	
Theorie-/Praxismodul Didaktik des Deutschen als Zweitsprache	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“	
b) Abs. 3 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:	
„6. Geographie	22 LP
a. Pflichtmodule	
Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 1 (GeoFW-2.0.1)	5 LP
Basismodul: Einführung in das Fach Geographie, Teil 2 (GeoFW-2.0.2)	5 LP
Basismodul: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit (GeoDid-2.1)	5 LP
Aufbaumodul: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht (GeoDid-2.2)	5 LP
Vertiefungsmodul: Geographiedidaktik in Vertiefung und Anwendung (GeoDid-2.4)	2 LP
b. Wahlpflichtmodul:	
Aufbaumodul: Theorie-/Praxismodul Didaktik Geographie (GeoDid-2.3)	5 LP
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)	
c. Wiederholungsprüfungen:	
<sup>1</sup> Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung ist diese zu wiederholen.	
<sup>2</sup> Wiederholungsprüfungen sind vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup> Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.“	
c) Abs. 3 Nr. 15 wird wie folgt gefasst:	
„15. Sport	22 LP
a. Pflichtmodule:	
Modul I – Angewandte Sportdidaktik (Mannschaftssportarten)	5 LP
Modul II – Angewandte Sportdidaktik (Individualsportarten)	5 LP
Modul III – Angewandte Sportdidaktik (Kompositorische, ästhetische und	

bewegungszentrierte Sportarten) 4 LP  
Modul IV – Sportwissenschaftliche Didaktik (Benotungsgewichtung x 9) 8 LP

b. Wahlpflichtmodul:

Theorie-/Praxis-Modul Didaktik Sport 5 LP  
(Das Modul ist zu belegen, wenn eines der beiden studienbegleitenden Praktika in diesem Fach abgeleistet wird.)“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Juli 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. Oktober 2010.**

**Bamberg, 29. Oktober 2010**

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 29. Oktober 2010 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Oktober 2010.**